

## **Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung an Freien Waldorfschulen**

**Vom 13. November 2006 (GBl. S. 369; K.u.U. S. 334)**

Auf Grund von § 10 Abs. 2 und § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Abschlussprüfung dient dem Erwerb des Realschulabschlusses durch Schüler staatlich anerkannter Freier Waldorfschulen.

### **§ 2 Meldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die staatlich anerkannte Freie Waldorfschule meldet der unteren Schulaufsichtsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, wer an der Prüfung teilnimmt.

Die Meldung muss enthalten

1. Vor- und Zuname des Schülers,
2. Tag und Ort (Kreis) der Geburt,
3. Angaben zum bisherigen Schulbesuch,
4. das Thema der Kompetenzprüfung,
5. die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Noten in den schriftlichen Prüfungsfächern (Jahresleistungen).

(2) An der Prüfung darf nur teilnehmen, wer eine der Klassen 10 bis 12 einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule besucht. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Ort und Zeit der Prüfung**

Die Prüfung findet einmal jährlich an den staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen, in der Regel zeitgleich mit der ordentlichen Realschulabschlussprüfung, statt.

### **§ 4 Schriftliche Prüfung**

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Leiter der schriftlichen Prüfung. Sie kann damit den „Beauftragten des Lehrerkollegiums“ betrauen.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die Pflichtfremdsprache.

(3) Die an den öffentlichen Realschulen gestellten Prüfungsaufgaben werden für die Freien Waldorfschulen übernommen. Im Fach Mathematik wer-

den einzelne Aufgaben durch Aufgaben aus dem Bereich der analytischen Geometrie und der Infinitesimalrechnung ersetzt.

Hierbei werden Aufgabenvorschläge der Freien Waldorfschulen übernommen, soweit sie im Schwierigkeitsgrad und Umfang dem Anforderungsniveau der Abschlussprüfung an den öffentlichen Realschulen entsprechen. Das Kultusministerium kann die Aufgaben abändern, erweitern oder einschränken. Erforderlichenfalls können geänderte oder neue Vorschläge angefordert werden. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch mindestens 180 Minuten und höchstens 240 Minuten, in Mathematik und in der Pflichtfremdsprache jeweils mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Jede Prüfungsarbeit wird vom Fachlehrer der Klasse und anschließend von einem von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestellten Fachlehrer einer anderen Schule (Zweitkorrektor) beurteilt und bewertet; hierbei kennt der Zweitkorrektor die vorangegangene Beurteilung und Bewertung. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer eine kurze Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 5 Mündliche Prüfung, Kompetenzprüfung**

(1) Die mündliche Prüfung und die Kompetenzprüfung werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem angehören

1. als Vorsitzender ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. die Fachlehrer der Prüfungsfächer und die den Schülern nach Absatz 7 zugewiesenen Lehrer,
3. weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder.

(2) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern und für die Kompetenzprüfung bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. In der mündlichen Prüfung gehören jedem Fachausschuss an

1. der Vorsitzende oder ein vom ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer der Klasse als Prüfer,
3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.

**Abschlussprüfung – Waldorfschule, Realschulabschluss**

---

In der Kompetenzprüfung gehören jedem Fachausschuss an

1. der Vorsitzende oder ein vom ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, das an einer anderen Schule tätig ist, als Leiter,
2. die beiden vom Schulleiter oder von dem „Beauftragten des Lehrerkollegiums“ nach Absatz 7 zugewiesenen Lehrer, von denen einer zugleich Protokollführer ist.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Wunsch des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die Prüfung zusätzlich auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klassen 9 und 10 der Realschule entnommen; der Bildungsplan der Klassen 10 bis 12 der Freien Waldorfschulen kann dabei berücksichtigt werden. Sie werden vom Fachlehrer gestellt; der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(5) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen. Jeder Schüler wird je Fach etwa zehn Minuten geprüft.

(6) Die Kompetenzprüfung besteht aus einer Präsentation zu einem bestimmten Thema und einem daran anknüpfenden Prüfungsgespräch. Das Thema bezieht sich auf die Bildungsstandards mindestens zweier Fächer oder Fächerverbünde des Bildungsplans der Realschule. Die Präsentation kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten. Das Prüfungsgespräch bezieht sich über das Thema hinaus auf weitere, vorwiegend aus dem Stoffgebiet der Klassen 9 und 10 der Realschule zu entnehmende Inhalte der betroffenen Fächer oder Fächerverbünde.

(7) Die Schüler wählen in der Klasse, in der sie die Abschlussprüfung ablegen (§ 2 Abs.2), innerhalb von etwa sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts das Thema der Kompetenzprüfung; der Schulleiter oder der „Beauftragte des Lehrerkollegiums“ genehmigt das Thema in der Regel nach Beratung mit den Lehrern der im ersten Halbsatz genannten Klassen. Der Schulleiter oder der „Beauftragte des Lehrerkollegiums“ weist den Schülern zwei Lehrer zur Begleitung und Beratung zu.

(8) Die Kompetenzprüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. Eine Schülergruppe umfasst drei bis fünf Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung

des Schulleiters oder des „Beauftragten des Lehrerkollegiums“ die Kompetenzprüfung auch in einer kleineren Gruppe oder als Einzelprüfung abgenommen werden.

(9) Die Prüfungszeit der Kompetenzprüfung beträgt für jeden Prüfling etwa 15 Minuten, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind.

(10) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Kompetenzprüfung fest und teilt es dem Schüler auf Wunsch mit. Der Fachausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(11) Über jede mündliche Prüfung und Kompetenzprüfung wird eine Niederschrift gefertigt und von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

## **§ 6 EuroKomPrüfung**

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse, in der die Schüler die Abschlussprüfung ablegen (§ 2 Abs. 2), wird in der Pflichtfremdsprache (§ 4 Abs. 2) eine mündliche Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt (EuroKomPrüfung).

(2) Die EuroKomPrüfung wird vom Fachlehrer der Klasse und einem weiteren vom Schulleiter oder von dem „Beauftragten des Lehrerkollegiums“ bestimmten Fachlehrer abgenommen. Die Schüler werden in der Regel einzeln oder zu zweit geprüft. Die EuroKomPrüfung dauert etwa 15 Minuten je Schüler.

(3) Im Anschluss an die EuroKomPrüfung setzen die beiden beteiligten Fachlehrer die Note fest und teilen sie dem Schüler auf Wunsch mit.

(4) Über die EuroKomPrüfung wird eine Niederschrift gefertigt und von den beiden beteiligten Lehrern unterschrieben.

## **§ 7 Notengebung und Ergebnis der Prüfung**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die in der **Notenbildungsverordnung** in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Noten. Bei der Bewertung der Jahresleistungen sowie bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Leistungen der mündlichen Prüfung und der Leistungen in der EuroKomPrüfung werden Zehntelnoten, im Übrigen nur ganze Noten erteilt.

(2) Die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Maßgebend für die Festlegung der Endnoten sind allein die Prüfungsleistungen, wobei die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleich zählen; in der Pflichtfremdsprache gilt die EuroKomPrüfung als Teil der Prüfungsleistung und zählt gegenüber dem übrigen Teil der Prüfung zur Hälfte. Die Endnoten werden bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu run-

---

**Abschlussprüfung – Waldorfschule, Realschulabschluss**

---

den ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend). Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache keine mündliche Prüfung nach § 5 erfolgte, gelten abweichend von Satz 2 die auf eine ganze Note gerundeten Jahresleistungen als Endnoten, wenn das Ergebnis der Prüfung um nicht mehr als eine halbe Note von der Note der gerundeten Jahresleistung abweicht. In der Kompetenzprüfung gilt die Prüfungsleistung als eigenständiges Endergebnis, das die übrigen Endergebnisse unberührt lässt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Endnoten der Prüfungsfächer und der Kompetenzprüfung 4,0 oder besser ist, die Leistungen weder in einem Prüfungsfach noch in der Kompetenzprüfung mit der Endnote „ungenügend“ bewertet sind und die Leistungen in nicht mehr als einem dieser Fächer geringer als mit der Endnote „ausreichend“ bewertet sind.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis.

**§ 8 Wiederholung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach einem weiteren einjährigen Besuch einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule einmal wiederholen.

**§ 9 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

Für die Nichtteilnahme und den Rücktritt von der Prüfung sowie für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße gelten §§ 8 und 9 der [Realschulabschlussprüfungsordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung an Freien Waldorfschulen vom 28. August 1995 (GBl. S. 675, K.u.U. S. 513) außer Kraft.